



Entscheidung Nr. 3341 vom 10.5.1984  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 103 vom 2.6.1984

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 5.3.1984 in ihrer  
308. Sitzung am 10.5.1984

in der Besetzung mit:

von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzender

Vertreter der Gruppen:

Kunst  
Literatur  
Buchhandel  
Verleger  
Jugendverbände  
Jugendwohlfahrt  
Kirchen  
Lehrerschaft

Länderbeisitzer:

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin

Protokollführerin:

f.d. Antragsteller: ./.

f.d. Verfahrensbeteiligten: ./.

entschieden:

"Nightmare"  
Video-Farbfilm  
Solar Video, Arnheim, Niederlande

Die endgültige Listenaufnahme des Video-  
films "Nightmare" wird angeordnet  
(vorläufige Listenaufnahme durch Anord-  
nung vom 13.3.1984 im Bundesanzeiger Nr.  
71 vom 10.4.1984).

S a c h v e r h a l t

1. Auf Antrag des Videofilm "Nightmare" von Solar Video, Arnheim in Holland, wurde der durch vorläufige Anordnung der Bundesprüfstelle (BPS) vom 13.3.1984 (bekanntgegeben im Bundesanzeiger Nr. 721 vom 13.3.1984) indiziert. Die Entscheidung nebst umfangreicher Begründung und formeller Ladung zum Termin vor dem 12er Gremium der Bundesprüfstelle wurde der Verfahrens beteiligten lt. Zustellungszeugnis des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland in Amsterdam vom 13.4.1984 am 10.4.1984 zugestellt.

Sie hat sich nicht geäußert.

2. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 12er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge angesehen.

G r ü n d e

3. Der Videofilm "Nightmare" war endgültig nach §§ 15 III 2, 1 GJS in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Der Antrag des ..... ist zulässig (§ 1 Abs. 3 GJS und § 2 DVO GJS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15 III 2 GJS).

Der Videofilm "Nightmare" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kann schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

4. Der Inhalt des Videofilms ist geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GJS), weil er auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt und damit sozialethisch desorientierend. Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (vgl. BVerwGE 39,197), und auf die empirisch ge-

sicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/81, S. 6 ff referiert und in den Erläuterungen zum GJS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16, zusammengefaßt worden.

Danach wirken folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt, realistisch dargestellt wird, ohne daß ein über diese Darstellung hinausgehender Zweck verfolgt wird, oder aber Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird oder einer guten Sache dient.

Der Videofilm "Nightmare" fällt als extrem brutaler Horrorfilm, der sich durch scheußliche, blutige Tötungen hervortut, auch unter diese Kategorien.

Der Film beginnt unvermittelt mit dem Blick auf Georges Bett, das völlig voll Blut ist und auf dem ein abgeschlagener Frauenkopf in blutiger Körpermasse liegt. Die Augen des Kopfes öffnen sich mit einem Blick als ob sie noch sehen könnten. George schreit fürchterlich und wird wach. Nun wird offenbar, daß es sich bei dieser grausigen Szene um einen Alptraum bzw. eine Wahnvorstellung von George handelt. Dieses Traumbild war ein Erinnerungsfetzen an die Tat, die George als kleiner Junge begangen hat. Das wird dem Zuschauer jedoch erst im Laufe des Films klar, wenn immer wieder Ausschnitte dieser Tat zu sehen sind, bis schließlich am Ende des Films die gesamte Tat in aller Ausführlichkeit und Deutlichkeit bis in jede letzte Einzelheit gezeigt wird.

Zu Anfang des Films sieht der Zuschauer zunächst lediglich, wie Blut spritzt. Ein Frauenkopf wird abgeschlagen und fällt wirbelnd mit fliegenden Haaren zu Boden. Aus dem Rumpf sprudeln mehrere verschieden starke Blutfontänen. Das Ganze wirkt entsetzlich realistisch. Eine Hand der soeben getöteten Frau greift noch an ihren Hals.

Die gesamte Szene wird durch eine flirrende sphärenartige, metallische Geräuschkulisse untermalt, wodurch die Wirkung noch verstärkt wird.

In der nächsten Einblendung erkennt man zum ersten Mal, daß George als Kind diesen Kopf abgeschlagen hat. Einzelheiten dieser Tat werden hier täuschend echt wirkend gezeigt, untermalt mit Geräuschen der Tat. Wiederum verharret die Kamera auf dem Halsstumpf, was durchaus nicht nötig wäre, da dieser schon kurz zuvor deutlichst gezeigt worden war.

Erst als das Kind George schreit, endet diese Szene.

Es wird jetzt die New Yorker Anstalt gezeigt, in der George behandelt wird. Das Krankheitsbild George's wird nur ganz kurz angerissen, so daß eigentlich kein Zusammenhang zu den Gewalttaten hergestellt werden kann.

George wird als geheilt entlassen.

Kurze Zeit später kommt bereits eine zweite Gewaltszene, nämlich als George nachts durch New York irrt und in einer peep-show landet. Beim Anblick der Frau, die ähnlich gekleidet ist, wie damals die Freundin seines Vaters, vermischt sich für George die Realität mit Erinnerungsfetzen an seine Kindheitstat. Der Zuschauer sieht für ihn selbst verwirrend die Frau aus der peep-show, dann wiederum die Freundin des Vaters, bis schließlich wieder alles voll Blut ist und erneut der fürchterliche Rumpf zu sehen ist. George bricht zusammen. Auch während dieser Szene, wie übrigens bei allen Gewaltszenen, war die bereits erwähnte Geräuschkulisse als Untermalung und Verstärkung der unheimlichen und bedrohlichen Atmosphäre im Hintergrund. Nun wird ganz grob die Rahmenhandlung weiterentwickelt, und zwar so kurz und knapp, daß man sich bereits an dieser Stelle kaum des Eindrucks erwehren kann, daß es bei diesem Film hauptsächlich auf die Aneinanderreihung von schockierenden, grausamen und blutrünstigen Szenen ankommt.

Am zweiten Tag tötet George eine junge Frau in deren Wohnung, indem er ihr von hinten die Kehle mit einem Messer durchschneidet. Man sieht genau den Schnitt, die klaffende Wunde, das fließende Blut. Die Frau schreit zunächst noch, dann ist sie still. Die sterbende Frau faßt sich an den Hals, die Augen sind schreckensgeweitet, wirken aber noch entsetzlich lebendig. George sticht noch mehrfach mit dem Messer in den Leib der Frau, wobei auch hier ganz brutal gezeigt

wird, wie George das Messer geradezu in den Leib 'rammt'. Anschließend leckt George sich langsam aber irgendwie genüßlich die blutigen Finger ab. Wiederum wird gezeigt, wie die sterbende Frau die Augen aufschlägt, die Kamera verharrt auf diesen Augen. In dieser Mordszene werden Rückblenden auf die Tötung von George's Vater und dessen Freundin gezeigt. Es wird jedoch überhaupt nicht versucht zu zeigen, warum George diese Frau getötet hat.

Die nächste Gewaltszene, die fast unmittelbar darauf folgt, besteht aus Visionen an das Geschehen bei der Tötung von George's Vater und dessen Freundin. Man sieht genau wie George als Kind mit dem Beil zuschlägt und wie das Blut spritzt.

Die nächste sich anschließende Gewaltszene findet bereits in Florida am Wohnsitz von Susan statt. Opfer ist eine Freundin von C.J.. Warum George dieses Mädchen tötet, bleibt auch völlig unklar. Es wird noch nicht einmal versucht, psychologisch zu erklären, warum und wieso es zu dieser Tat kommt. Dieses Mal hört man die furchtbaren Angst- und Todeschreie des Mädchens, die Tat selber sieht man nicht. Die Leiche des Mädchens sitzt anschließend auf einem Stuhl festgebunden, sie ist völlig übersät und entstellt von Kratz- und sonstigen Verletzungsspuren, und Ratten nagen bereits an ihr. Kurz darauf tötet George auch einen Freund von C.J., der die tote Freundin gefunden hat. Diese Tat wird nicht gezeigt.

Bereits kurz darauf tötet George in Susan's Haus den Freund des Kindermädchens. Er erdrosselt ihn und zieht ihn eine Treppe hoch.

Direkt anschließend tötet er auch das Kindermädchen. Er durchschlägt ihr mit einer Spitzhacke den Unterarm. Man sieht genau wie das Werkzeug in den Arm dringt und Blut aufspritzt. Das Mädchen versucht noch zu fliehen, sie schreit in fürchterlicher Panik, aber sie kann nicht entkommen.

In Detailaufnahmen wird wieder überdeutlich und ausführlichst gezeigt, wie George mit der Hacke immer und immer wieder in ihren Rücken schlägt und das Blut herausspritzt.

Nunmehr kommt die letzte und längste Gewaltszene des Films, mit der dieser dann schließlich endet.

C.J. Susans Sohn schießt mit einer Pistole, die er in seinem Bett versteckt hatte, mehrfach gezielt auf George, der auch C.J. und dessen Geschwister mit der Spitzhacke angreifen will.

Obwohl alle Schüsse George in den Leib treffen und dieser immer wieder zusammenzuckt und auch zusammensinkt, bricht er nicht zusammen. Immer wieder richtet George sich auf und schlägt auf die Tür ein, hinter der sich C.J. verbarrikadiert hat. Die Tür ist bereits stark zerborsten, so daß C.J. George genau sehen und gezielt schießen kann. Nachdem George 5 mal getroffen wurde, er bereits blutüberströmt ist, fällt er endlich zu Boden. Die gesamte Szene zieht sich fast wie in Zeitlupe hin. C.J. glaubt George getötet zu haben und verläßt das Zimmer. George bewegt sich jedoch wieder und versucht erneut C.J. anzugreifen. Er ruft C.J., dieser schießt nun erneut gezielt auf George. Die Pistole ist leer, George greift aber schon wieder an.

C.J. läuft weg, holt ein Gewehr, geht die Treppe hoch (wie damals George als Kind) und schießt mehrmals hintereinander auf George, der fortwährend C.J. ruft.

George fällt sterbend die Treppe hinunter. Im Stürzen sieht man nun die Kindheitstat von George im Gesamtzusammenhang und in aller Deutlichkeit. Die Tat wird mit größtmöglicher Genauigkeit gezeigt und mit jeder Einzelheit teilweise in Großaufnahme. George beobachtet zunächst, wie die Freundin seines Vaters diesen an das Bett fesselt und schlägt. Seine Nase blutet. Der Vater fordert die Frau auf, ihn weiter zu schlagen. George holt die Axt aus dem Schuppen und schlägt der Frau den Kopf ab. Der Kopf fliegt durch die Luft mit wehenden Haaren und trudelt zum Boden, wo er mit einem dumpfen Aufprall hinschlägt. Wiederholt wird der Rumpf gezeigt, wie das Blut heraussprudelt und die Hand der Frau sich noch an die Kehle legt. Der Kopf wird auch wiederholt gezeigt, und auch die aufgerissenen Augen. George hört aber noch nicht auf. Er schlägt mit der Axt immer wieder auf den Körper des Mädchens ein. Man hört genau wie die Axt in den Körper eindringt; das alles wird mit der größten Deutlichkeit und Ausführlichkeit gezeigt, geradezu als ob dies der Höhepunkt des Films sei. Der Vater schreit vor Angst und Entsetzen, er kann jedoch nicht fliehen, weil er ja gefesselt ist. Er ist bereits völlig blutbespritzt, wie auch das gesamte Zimmer. Auch George selber

ist blutüberströmt. George hebt jetzt jedoch erneut die Axt und schlägt diese in den Kopf des Vaters. In Großaufnahme sieht der Zuschauer, wie die Axt im Kopf des Vaters stecken bleibt. Die Kamera verharrt ausnehmend lange auf dieser Szene. Blutige Masse quillt aus dem Kopf. Man hört zusätzlich ein plätscherndes Geräusch. Zum Schluß sitzt George auf einem Stuhl im Schlafzimmer und besieht sich die grausige Szenerie. Er sieht sich seine Hände an und leckt sich die Finger ab. Dann plötzlich schreit er wahnsinnig. Der Film ist zu Ende.

Anhand der Darstellungen der überaus brutalen Szenen ist erkennbar, daß Gewalt in dem Film "Nightmare" im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird, die einzelnen Tötungshandlungen werden so realistisch gezeigt, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig erlebt werden. Es ist erkennbar, daß die Gewaltdarstellungen in dem Film um ihrer selbst willen erfolgen. Immer wieder verharrt die Kamera auf den entsetzlich zugerichteten toten Opfern. Gerade die Szene der Tötung von Georges Vater und dessen Freundin, die wohl die furchtbarste in dem ganzen Film ist, taucht unnötigerweise immer wieder in aller Deutlichkeit und Ausführlichkeit auf, wobei immer andere Einzelheiten herausgestellt werden. Der Zuschauer wird geradezu genötigt, sich in diese Szene langsam 'einzuleben', um sie schließlich im gesamten Umfang zu erfahren. Die Kamera zeigt diese Szene nicht nur in Großaufnahme, sondern geht auch zusätzlich mit Nahaufnahmen immer näher heran. Die Gewaltszenen werden auch im Gegensatz zum übrigen Geschehen fast in Zeitlupe minutiös dargestellt, kein Teilaspekt bleibt ausgespart. Dem Zuschauer wird der genaue Tathergang immer in allen Einzelheiten dargestellt, jeweils untermalt mit einer naturalistischen Geräuschkulisse. Die Gewaltszenen nehmen auch den überwiegenden Teil des Films ein, die Rahmenhandlung erscheint nur ganz am Rande

und ist nur ganz grob und vereinfacht umrissen. Die Gewaltszenen zeichnen sich darüberhinaus durch beispiellose Grausamkeit und Rohheit aus, die fast schon das Vorstellungsvermögen eines Menschen übersteigen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).